

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag)

— Drucksache IV/392 —

A. Bericht des Abgeordneten Krüger

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat nach mehreren Sitzungen und nach Anhörung des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Sozialpolitik, des Ausschusses für Wiedergutmachung und des Ausschusses für den Lastenausgleich in der Sitzung vom heutigen Tage zu dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) abschließend Stellung genommen.

Dieser Vertrag regelt nach jahrelangen Verhandlungen die noch offenstehenden Fragen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie die Vertriebenen und Umsiedler, die Verfolgten, soziale Leistungen für eingebürgerte Volksdeutsche, Steuer- und Abgabenfragen betreffen. Der Finanz- und Ausgleichsvertrag sieht insgesamt Zahlungen an Österreich in Höhe von 321 Millionen DM vor, die in vier Jahresraten erfolgen sollen. Nach österreichischen Feststellungen werden diese Leistungen voraussichtlich 350 000 Personen zugute kommen. Im ersten Teil wird ein Betrag von 125 Millionen DM dazu verwandt werden, um eine dem Lastenausgleich ähnliche Regelung für die in Österreich lebenden volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedler in einem höheren Umfang zu ermög-

lichen, als die bisherigen österreichischen Gesetze es zuließen. Dieser Betrag geht davon aus, daß die Gesamtleistung in dem im Vertrag jetzt vorgesehenen Rahmen etwa den Gesamtbetrag von 325 Millionen DM erreichen wird. Wenn auch das Gesetz diesen Betrag nicht ausdrücklich nennt, so ist doch in einem besonderen Schriftwechsel zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und dem österreichischen Botschafter zum Ausdruck gebracht, daß der Gesamtbetrag 325 Millionen DM erforderlich macht.

Hinsichtlich der Entschädigung der Verfolgten im Zweiten Teile des Vertrages geht es um die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Da die österreichischen Leistungen nach den dortigen gesetzlichen Regelungen erheblich hinter denen der Bundesrepublik zurückbleiben, ist es gelungen, durch einen Zuschuß von 95 Millionen DM Österreich zu veranlassen, die bisher zur Verfügung gestellten Mittel angemessen zu erhöhen. Es ist weiter festgestellt, daß allein die Republik Österreich für die Wiedergutmachung für Verfolgungsmaßnahmen, die sich auf ihrem Gebiet ereignet haben, verpflichtet ist. Der Wiedergutmachungsausschuß hat zugestimmt, aber einige Einwendungen hinsichtlich der redaktionellen Fassung des Ratifikationsgesetzes vorgeschlagen. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich dieser Anregung angeschlossen.

Der Dritte Teil des Vertrages regelt die Übernahme sozialer Leistungen für eingebürgerte Volks-

deutsche durch die Bundesrepublik. Durch diesen Vertrag wird das Zweite Sozialversicherungsabkommen gegenstandslos. Er sieht im einzelnen folgendes vor:

- a) eine Pauschalierung der deutschen Verpflichtungen aus dem Zweiten Sozialversicherungsabkommen,
- b) die Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen nach dem österreichischen Auslandsrentenübernahmegesetz,
- c) eine Nachversicherung für rentenversicherungsfreie Dienstverhältnisse bei ehemaligen reichsdeutschen Dienststellen, soweit ihre Angehörigen nachträglich nicht verbeamtet wurden,
- d) die Regelung der Frage der Erstattung von Vorzuschüssen auf Rentenleistungen an die in Österreich lebenden Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler,
- e) die Abgeltung eines Differenzbetrages zugunsten Österreichs auf Grund einer Verwaltungsvereinbarung aus dem Jahre 1952 über die Behandlung von Kriegsoffern.

Durch einen Betrag von 95 Millionen DM sollen auch alle Ansprüche aus diesem sozialen Bereich als abgegolten gelten. Im Ratifikationsgesetz selbst ist in Artikel 7 zum Ausdruck gebracht, daß nach dem Tage der von der österreichischen Verwaltungsstelle erlassenen Verfügung weitere Beträge, die sich aus

der dynamischen Rentenentwicklung in der Bundesrepublik ergeben könnten, nicht anrechnungsfrei bleiben sollen. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat nach dieser Richtung hin Einwendungen erhoben und eine Änderung des Ratifikationsgesetzes vorgeschlagen. Die bestehenden Schwierigkeiten mit Österreich sind durch erneute Verhandlungen aus dem Wege geräumt, so daß auch solche Beträge in Zukunft angerechnet werden können. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat sich dem Änderungsvorschlag des 20. Ausschusses angeschlossen.

In einem weiteren Teil des Vertrages werden Steuer- und Abgabenfragen geregelt.

Im Fünften Teil wird schließlich festgestellt, daß einmal alle finanziellen und vermögensrechtlichen Fragen, die auf Vorgänge oder Ereignisse aus der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 oder auf spätere Folgen solcher Vorgänge zurückgehen, abschließend geregelt werden sollen. Schließlich sind in dem Vertrage für den Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten Bestimmungen getroffen, nach denen ein Schiedsgericht für die Entscheidung zuständig sein soll.

Das Ratifikationsgesetz enthält noch einige Regelungen über die schon genannten Bestimmungen, die sich mit seiner Durchführung befassen. Sie sind von sämtlichen Ausschüssen beraten worden. Außer den genannten Änderungen sind weitere Bedenken nicht aufgetaucht.

Bonn, den 14. Juni 1962

Krüger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/392 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 14. Juni 1962

**Der Ausschuß
für auswärtige Angelegenheiten**

Krüger
Berichterstatter

Dr. Kopf
Vorsitzender

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag) —

— Drucksache IV/392 —

mit den Beschlüssen
des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten
(3. Ausschuß)

Entwurf

Artikel 5

(1) Die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 (Staatsvertrag) findet auf Ansprüche *österreichischer Staatsangehöriger* nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(2) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Vertrags ergangenen Entscheidung, durch die Ansprüche *eines österreichischen Staatsangehörigen* nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf Grund des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen.

(3) Sofern *österreichische Staatsangehörige* keinen fristgerechten Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf Leistungen, auf die bisher die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags Anwendung gefunden hat, gestellt haben, kann ein Antrag auf Grund dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Vertrags gestellt werden.

(4) Für Verfahren in den Fällen der Absätze 1 bis 3 gelten im übrigen die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes.

Beschlüsse des 3. Ausschusses

Artikel 5

(1) Die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des Staatsvertrags betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich vom 15. Mai 1955 (Staatsvertrag) findet auf Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(2) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Vertrags ergangenen Entscheidung, durch die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf Grund des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen.

(3) Sofern **Betroffene** keinen fristgerechten Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf Leistungen, auf die bisher die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags Anwendung gefunden hat, gestellt haben, kann ein Antrag auf Grund dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des in Artikel 1 genannten Vertrags gestellt werden.

(4) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 3. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 6

(1) Die Bestimmung des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags findet auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche, die unter das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in der jeweils geltenden Fassung fallen, keine Anwendung.

(1) unverändert

(2) Die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung, durch die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallende Ansprüche eines österreichischen Staatsangehörigen auf Grund des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen. Die erneute Entscheidung ist nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 und 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes bei der hiernach zuständigen Kammer zu beantragen. Auf das Verfahren findet § 42 Abs. 5 des Bundesrückerstattungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung, durch die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallende Ansprüche auf Grund des Artikels 23 Abs. 3 des österreichischen Staatsvertrags abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen. Die erneute Entscheidung ist nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 und 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes bei der hiernach zuständigen Kammer zu beantragen. Auf das Verfahren findet § 42 Abs. 5 des Bundesrückerstattungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Artikel 7

(1) Beruht die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgestellte oder noch festzustellende Rente, auf die am Tage vor dem Inkrafttreten des Vertrages Anspruch bestand, ganz oder teilweise

(1) Beruht die von einem Versicherungsträger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes festgestellte oder noch festzustellende Rente, auf die am Tage vor dem Inkrafttreten des Vertrages Anspruch bestand, ganz oder teilweise

a) auf einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit), über dessen Entschädigung nach der gemäß dem Brief V Ziffer 1 zu dem Vertrag von der Republik Österreich getroffenen gesetzlichen Regelung eine Stelle in der Republik Österreich zu entscheiden hat,

a) unverändert

b) auf Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten, die nach der unter Buchstabe a genannten Regelung in einer österreichischen Pensionsversicherung, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Rente zugrunde gelegt werden, anrechnungsfähig sind,

b) unverändert

so hat der Träger unter Berücksichtigung des Artikels 1 § 2 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1960 über den Anspruch erneut zu entscheiden. Der Träger gewährt eine Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung, die jeweils für den betreffenden Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die betreffenden Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten von einer österreichischen Stelle gezahlt wurde, und dem Betrag, den der Träger dafür nach den *am Tage seiner Entscheidung nach Satz 1 geltenden* deutschen Rechtsvorschriften zu gewähren hätte, wenn die unter Buchstabe a genannte Regelung nicht getroffen worden wäre; für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum Tage der erneuten Entscheidung ist der Betrag unter Zugrundelegung der Rechtsvorschriften zu errechnen, die jeweils gegolten haben.

so hat der Träger unter Berücksichtigung des Artikels 1 § 2 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1960 über den Anspruch erneut zu entscheiden. Der Träger gewährt eine Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung, die jeweils für den betreffenden Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die betreffenden Versicherungszeiten oder Beschäftigungszeiten von einer österreichischen Stelle gezahlt wurde, und den Betrag, den der Träger dafür nach den deutschen Rechtsvorschriften **jeweils** zu gewähren hätte, wenn die unter Buchstabe a genannte Regelung nicht getroffen worden wäre. Der Unterschiedsbetrag ist auf Antrag zu zahlen. Die Zahlung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

Entwurf

Beschlüsse des 3. Ausschusses

Der Unterschiedsbetrag ist auf Antrag zu zahlen. Die Zahlung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Hat ein Versicherungsträger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Vertrages eine Rente entzogen oder gekürzt, weil sie ganz oder teilweise

- a) auf einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit), über dessen Entschädigung nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung vom 11. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 773) eine Stelle in der Republik Österreich zu entscheiden hatte,
- b) auf Versicherungszeiten, die nach Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung in einer österreichischen Pensionsversicherung, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Rente zugrundegelegt wurden, anrechnungsfähig waren,

beruhte, so hat er unter Berücksichtigung des Artikels 1 § 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1952 über den Anspruch erneut zu entscheiden. Der Träger gewährt eine Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung, die jeweils für den betreffenden Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die betreffenden Versicherungszeiten von einer österreichischen Stelle gezahlt wurde, und dem Betrag, den der Träger dafür nach den *am Tage des Entzugs oder der Kürzung der Rente in Kraft gewesenen* deutschen Rechtsvorschriften zu gewähren gehabt hätte, wenn Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nicht gegolten hätte; *für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum Tage des Entzugs oder der Kürzung der Rente ist der Betrag unter Zugrundelegung der Rechtsvorschriften zu errechnen, die jeweils gegolten haben.* Auf den Unterschiedsbetrag sind Leistungen anzurechnen, die der Träger für Zeiten nach dem 31. Dezember 1952 gewährt hat, obgleich er auf Grund des Teiles III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nicht zur Gewährung verpflichtet war. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten.

(3) Artikel 1 § 11 Abs. 2 und 3 und § 31 Abs. 2 und 3 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Hat ein Versicherungsträger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Vertrages eine Renten entzogen oder gekürzt, weil sie ganz oder teilweise

a) **unverändert**

b) **unverändert**

beruhte, so hat er unter Berücksichtigung des Artikels 1 § 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes für Bezugszeiten nach dem 31. Dezember 1952 über den Anspruch erneut zu entscheiden. Der Träger gewährt eine Leistung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Leistung, die jeweils für den betreffenden Arbeitsunfall (Berufskrankheit) oder die betreffenden Versicherungszeiten von einer österreichischen Stelle gezahlt wurde, und dem Betrag, den der Träger dafür nach den deutschen Rechtsvorschriften **jeweils** zu gewähren hätte, wenn Teil III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nicht gegolten hätte **und die in Absatz 1 Buchstabe a genannte Regelung nicht getroffen worden wäre.** Auf den Unterschiedsbetrag sind Leistungen anzurechnen, die der Träger für Zeiten nach dem 31. Dezember 1952 gewährt hat, obgleich er auf Grund des Teiles III des Zweiten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherung nicht zur Gewährung verpflichtet war. Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten.

(3) **unverändert**